

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Dresden	
Ggf. Standort		

Studiengang 01	Soziale Arbeit und Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (Vollzeit); 6 Semester (berufsbegleitend)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julien Bérard
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2022

* Aufnahmekapazität von jeweils 30 Studierenden in der Vollzeit- sowie der berufsbegleitenden Studienart

Studiengang 02	Leadership, Entrepreneurship & Innovation		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (Vollzeit); 6 Semester (berufsbegleitend)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

* Aufnahmekapazität von jeweils 30 Studierenden in der Vollzeit- sowie der berufsbegleitenden Studienart

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.).....	4
„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.).....	5
Kurzprofile der Studiengänge	6
„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.).....	6
„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.).....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	9
„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.).....	9
„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	33
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	37
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	40
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
III Begutachtungsverfahren.....	46
1 Allgemeine Hinweise	46
2 Rechtliche Grundlagen	46
3 Gutachtergremium	46
IV Datenblatt	47
1 Daten zur Akkreditierung.....	48
V Glossar	49
Anhang	50

Ergebnisse auf einen Blick

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Die Fachhochschule Dresden – University of Applied Sciences (im Folgenden FHD) ist eine seit 2010 staatlich anerkannte Fachhochschule in privater Trägerschaft mit einer praxisnahen sowie internationalen Ausrichtung, die Studierenden in aussichtsreiche berufliche Tätigkeitsfelder führen will. Die FHD führt aktuell acht Studiengänge an drei Fakultäten (Angewandte Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaft und Design), wobei diese neben der Vollzeit- z.T. auch in der berufsbegleitenden Studienart angeboten werden. Entsprechend ihrem Leitbild agiert die FHD in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung. Zudem will sie sich als „Offene Hochschule“ profilieren, die auch Studierende adressiert, die bereits im Berufsleben stehen und eine akademische Ausbildung anvisieren. Gleichermaßen gilt für Interessentinnen und Interessenten, die ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung den Zugang zur Hochschule suchen. Auf wissenschaftlicher Grundlage sollen qualifizierte, praxisorientierte und verantwortungsbewusste Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in allen Gesellschaftsbereichen eigenständig Problemlösungen entwickeln und vertreten können. Mit ihren Bildungsangeboten will die FHD einen Beitrag zur Bewältigung der stetigen Veränderungen und damit der Entwicklung des regionalen Umfeldes, Sachsen und darüber hinaus leisten.

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Die Entwicklung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Management“ (M.A.) lehnt sich an das Leitbild der FHD an, welche für eine praxisnahe Ausbildung und die Eröffnung vielfältiger beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten steht. Mit diesem Studienprogramm will die FHD auf die (Nach-)Qualifizierungserfordernisse von Führungskräften in der Sozialen Arbeit auf akademischem Niveau reagieren.

Das Ziel des Studienganges ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eines maßgeblich verbreiterten und angemessen vertieften Fach- und Methodenwissens im Bereich der Sozialpädagogik, Soziale Arbeit sowie Sozialmanagement und weiterer bezugswissenschaftlich relevanter Inhalte. Unter Einbezug der Praxisnähe und der Entwicklung der Persönlichkeit sollen die Absolventinnen und Absolventen über Teamfähigkeiten und über persönliche Schlüsselqualifikationen in beruflichen Arbeitskontexten verfügen (z.B. Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten). Außerdem sollen sie Metakompetenzen hinsichtlich Kollaboration, Kommunikation, kritischen Denkens und Kreativität besitzen und in der Lage sein, ihre Arbeitsprozesse auf individueller, organisationaler und gesellschaftlicher Ebene aktiv mitzugestalten. Zudem sollen sie Entscheidungen für Unternehmensentwicklungsprozesse in der Sozialwirtschaft systematisch herleiten, bewerten und begründen können. Die sichere Anwendung bzw. Umsetzung der erworbenen Fach- und Methodenkompetenz soll es den zukünftigen Absolventinnen und Absolventen erlauben,

Arbeitsaufgaben im Bereich des Bildungs-, Qualitäts- und Personalmanagements sowie der Organisationsentwicklung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit effektiv zu bearbeiten.

Gemäß ihrem Leitbild schafft die FHD als offene Hochschule v.a. auch im Bereich des lebenslangen Lernens Angebote, um bereits im Berufsleben befindlichen Studieninteressentinnen und -interessierten eine akademische Qualifikation zu ermöglichen. Aufgrund dessen soll das vorliegende Studienprogramm auch in der berufsbegleitenden Studienart angeboten werden. Gleichzeitig wird das Masterprogramm Möglichkeiten zur Anrechnung von bereits außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten und damit die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung fördern.

Das Masterprogramm ist an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der FHD angesiedelt. Gemäß ihrem Leitbild sowie ihrem Profil als Hochschule für angewandte Wissenschaften sieht sich die FHD v.a. der praxisorientierten Qualifizierung von Studierenden für die tatsächlichen Bedarfe von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet und als kompetenter Partner vor Ort. Vor diesem Hintergrund führt der Masterstudiengang an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften den Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik und -management“ (B.A.) weiter, vertieft und erweitert dessen Schwerpunkte (Sozialmanagement, Methoden der sozialen Arbeit) und führt zugleich neue Kompetenzen ein. Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die mindestens einen Bachelorabschluss in Sozialwissenschaften (z.B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Soziologie, Psychologie) oder einem vergleichbaren bzw. artverwandten Studienabschluss haben.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Volatile Märkte, die voranschreitende Digitale Transformation und der steigende Bedarf an neuen, nachhaltigen Geschäftsmodellen sowie Produkten und Services stellen Unternehmen vor immer neue Herausforderungen. Mehr denn je werden Führungskräfte benötigt, die moderne Leadership-Ansätze beherrschen, sich als Unternehmerin und Unternehmer im Unternehmen verstehen und am Kunden ausgerichtete Produkt- und Serviceinnovationen forcieren und dabei evidenzbasierte Entscheidungen treffen und Vermarktungspotentiale umsetzen. Vor diesen Hintergrund führt der Masterstudiengang „Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.) an der Fakultät Betriebswirtschaft den Bachelorstudiengang „Business Administration“ (B.A.) weiter, vertieft und erweitert dessen Schwerpunkte (Digital Business, Entrepreneurship) und führt zugleich neue Kompetenzen ein. Dabei basieren die Studieninhalte auch auf den Bedarfen des bestehenden Partnernetzwerkes der Fakultät aus Unternehmen und Forschungsinstituten. Zudem orientiert sich der Studiengang an dem Kompetenzfeld „Digital Business & New Work“ der Fachhochschule Dresden mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschungsprojekten direkt in die Lehre einfließen zu lassen.

Das Ziel des Masterstudiengangs ist es, Expertinnen und Experten auszubilden, die leitende sowie beratende Tätigkeiten in den Führungsebenen von Unternehmen übernehmen und diese proaktiv weiterentwickeln. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen unter anderem in der Lage sein, agile Strukturen aufzubauen und zu leiten, Innovationsprojekte zu initiieren und zu begleiten und ferner ganzheitlich neue Geschäftsmodelle zu erschließen bzw. weiterzuentwickeln. Sie sollen weiter befähigt werden, Forschungsmethoden gezielt in der Unternehmenspraxis einzusetzen, datenbasierte Ableitungen zu treffen und Marketingkonzepte zu entwickeln sowie umzusetzen. Neben theoretischem Know-how wird im Studium vermehrt projektbasiert gelehrt. Das Studium findet primär in Präsenz statt, nutzt moderne Methoden der virtuellen Zusammenarbeit sowie Blended-Learning-Ansätze und wird um hybride sowie komplett virtuelle Lehrveranstaltungen angereichert, sodass auch Studierende mit anderen Verpflichtungen wie beruflicher Tätigkeit und Familie angeprochen sind. Generell soll der Studiengang Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienspektrum ansprechen sowie Absolventinnen und Absolventen anderer Bereiche, die Führungs- und Innovationsaufgaben in KMU sowie Großunternehmen übernehmen wollen oder eigenes Gründungsinteresse verfolgen wie z.B. Ingenieurinnen und Ingenieure, Informatikerinnen und Informatiker oder Kommunikationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Der Masterstudiengang in beiden Varianten wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind grundsätzlich klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum, die Abfolge der Module, das Prüfungssystem sowie die personelle und sächliche Ressourcenausstattung als insgesamt gut. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sehr sinnvoll gelöst.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist auf gutem Niveau.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Durch die umfassende und frühzeitige Information der Studierenden und eine enge, individuelle Betreuung der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen überprüft.

Besonders positiv zu bewerten sind die Begeisterung und das Engagement der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden für den Studiengang sowie die Hochschulkultur der FHD, welche durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und ausgeprägte Kollegialität gekennzeichnet ist.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Masterstudiengangs in beiden Varianten in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind grundsätzlich klar formuliert und transparent erkennbar. Alle notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen werden angemessen adressiert, und auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung werden in das Studienprogramm einbezogen. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Gesamtkonzeption des Studiengangs hat einen überzeugenden Eindruck gemacht. Die Module sind gut ausgestaltet, und es wird eine ausreichende Varianz an Prüfungsformaten zur Überprüfung der Kompetenzen der Studierenden eingesetzt. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sehr sinnvoll gelöst.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und sind angemessen, um das Studienangangskonzept umsetzen zu können.

Die Gestaltung und Organisation des Studiengangs erlaubt nach Bewertung des Gutachtergremiums einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Studiengang ist gut studierbar.

Besonders positiv zu bewerten sind die Begeisterung und das Engagement der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden für den Studiengang sowie die Hochschulkultur der FHD, welche durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und ausgeprägte Kollegialität gekennzeichnet ist.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 2 (1) der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge (im folgendem RPO) führen die Masterstudiengänge „Soziale Arbeit und Management“ (M.A.) und „Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 4 der jeweiligen Studienordnungen (im Folgenden SPO) umfassen beide Studiengänge in Vollzeit 4 Semester und als berufsbegleitendes Studium 6 Semester. Beide Studienarten weisen einen Workload von 120 ECTS-Punkten auf. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Eine längere Regelstudienzeit ist laut Landesrecht (§ 9 (8) 4 und 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (im Folgenden SächsHSFG) erlaubt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind gemäß § 1 SPO konsekutive Masterstudiengänge und sehen laut § 15 RPO (1) und (2) sowie der jeweiligen Modulhandbücher eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 20 Wochen in der Vollzeitstudienart und 24 Wochen in der berufsbegleitenden Studienart ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für beide konsekutive Masterstudiengänge sind in § 6 der Immatrikulationsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Dresden (im Folgenden IO) sowie nach den Regelungen des § 2 der jeweiligen SPO (i. V. m. § 17 SächsHSFG) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge entsprechen den Landesvorgaben.

Als weitere besondere Voraussetzung für den Zugang zum Studium in der berufsbegleitenden Studienart beider Studiengänge ist der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden oder ein erster abgeschlossener berufsqualifizierender Abschluss sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Soziale Arbeit und Management“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 1 SPO hinterlegt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 1 SPO hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt für beide Studiengänge in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Masterstudiengänge umfassen laut der Modulhandbücher sowohl in Vollzeit als auch in der berufsbegleitenden Studienart inklusive dem Abschlussmodul jeweils 20 Module.

In der Vollzeitstudienart beider Studiengänge erstreckt sich keines der Module über mehr als ein Semester. In der berufsbegleitenden Studienart beider Studiengänge erstreckt sich alleinig das Modul „Masterarbeit“ über zwei Fachsemester.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 16 (12) der RPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module beider Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 (3) der jeweiligen SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. In den Studienablaufplänen sind bei der Vollzeitart beider Studiengänge pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Bei der berufsbegleitenden Studienart werden 20 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Davon abweichend sind das fünfte und sechste Semester mit jeweils 15 und 25 ECTS-Punkten. Begründet wird dies mit dem Modul „Masterarbeit“, das im fünften Semester beginnt und im sechsten abgeschlossen wird.

In beiden Studiengängen werden 120 ECTS-Punkte erreicht. Zum Masterabschluss beider Studiengänge und in beiden Studienarten werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit jeweils 25 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in der Anrechnungsordnung (im Folgenden AO) festgelegt. Gemäß § 2 (9) AO können außerhochschulische Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Online-Begehung haben neben der Definition der genauen Zielgruppen für beide Studiengänge und der Praxisorientierung bzw. Selbstkompetenz auch die gelehrten fachspezifischen Methoden und die Weiterentwicklung beider Studiengänge im Rahmen der Strategie der Hochschule eine zentrale Stellung eingenommen. Die Hochschulkultur, insbesondere hinsichtlich der individuellen Betreuung und Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden, war ebenfalls ein Thema, der mehrmals betont angesprochen wurde.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sollen nach Angaben der Hochschule erweiterte und vertiefte Management-Kompetenzen (Management-Kern) vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten im mittleren bis im höheren Management sowie die Führung von Unternehmen und Non-Profit-Organisationen vorbereiten. Die Studierenden sollen studiengangübergreifend befähigt werden, Forschungsmethoden auf berufspraktische Herausforderungen selbstständig anzuwenden sowie zu entwickeln und aus den Ergebnissen Ziele, Strategien und Maßnahmen abzuleiten und diese zu realisieren bzw. deren Umsetzung anzuleiten sowie zu evaluieren. Sie sollen ein vertieftes Wissen erwerben, um zielgruppenorientierte Produkte bzw. Services zu entwickeln, zu selektieren, deren Platzierungen zu planen und Einführung zu steuern. Sie sollen des Weiteren über ein vertieftes Wissen verfügen, um Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln und Personal durch den Wandel zu führen sowie moderne Arbeitskonzepte sowie -modelle umzusetzen.

Bezüglich der Persönlichkeitsbildung sollten nach Angaben der Hochschule den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit gegeben werden, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen, zu reflektieren und mit formal erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen. Regionale Entwicklungen in der Sozialwirtschaft sind Bestandteile der zu vermittelnden Fachinhalte und liefern die Ansatzpunkte für eigenes gesellschaftliches Engagement seitens der Studierenden. Ebenso trägt dazu die konsequente Vernetzung der Studierenden mit (lokalen) Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, z.B. im Rahmen des Wissenschaft-Praxis-Transfers (z.B. Fachvorträge) bei. Ferner sollen Studierenden durch den Aufbau und die

Anwendung von Wissen Selbstbewusstsein und -sicherheit erlangen, sodass sie ihr Wissen im beruflichen Alltag weitergeben sowie ihre Ansichten und Entscheidungen vor relevanten Akteurinnen und Akteuren des Fachs vertreten können. Zudem übernehmen die Studierenden im Verlauf des Studiums mehr Verantwortung für die Lehr- und Lernprozesse, indem sie gemeinsam mit anderen Studierenden lernen und praktische Projekte bearbeiten, dabei jeweils unterschiedliche Rollen einnehmen und die daraus resultierenden Erfahrungen konsequent reflektieren. Sie werden aktiv dabei unterstützt, eigene Lernstrategien sowie fachliche und überfachliche Kompetenzen (weiter) zu entwickeln und andere Personen bei individuellen oder gruppenbasierten Lernprozessen zu begleiten. Zudem übernehmen die Studierenden im Verlauf des Studiums mehr Verantwortung für die Lehr- und Lernprozesse, indem sie gemeinsam mit anderen Studierenden lernen und praktische Projekte im Team bearbeiten, dabei jeweils unterschiedliche Rollen sowie Verantwortungsbereiche einnehmen und die daraus resultierenden Erfahrungen konsequent reflektieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung.

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 3 SPO und unter dem Punkt 4.2 im Diploma Supplement folgenderweise definiert:

„Die Absolvent*innen haben ein vertieftes Wissen und Verstehen in den nachfolgenden Gebieten nachgewiesen: Theorien Sozialer Arbeit, Performative Interventionen sozialer Arbeit, Systemisches Sozialmanagement, Spezifische Reflexionsmethoden, Soziale Arbeit und Werte / Ethik und Nachhaltigkeit und Krisenmanagement in der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus haben sie erweiterte Kenntnisse in folgenden managementbezogenen Fachgebieten erworben: Unternehmens- und Personalführung, Produktentwicklung und -vermarktung, Unternehmensgründung und -finanzierung.“

Sie verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis Sozialer Wissenschaftszugeänge, wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sowie der Nutzung digitaler Plattformen. Sie befinden sich auf dem neusten Stand des Wissens v. a. im Bereich sozialpädagogischer Methoden und sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen dieses Feldes zu definieren und zu interpretieren.

Auf dieser Grundlage sowie aufbauend auf ihrem vertieften Wissen und Verstehen in den Kernbereichen von Sozialer Arbeit, Management und Marketing sind die Absolvent*innen in der Lage, eigenständige und innovative Hilfsangebote und Problemlösungen unter Umsetzungsgesichtspunkten zu entwickeln, zu realisieren und ihre Ergebnisse zu evaluieren.

Mittels ihres ausgeprägten fachlichen und interdisziplinären Verständnisses können Absolvent*innen komplexe Sachverhalte kritisch und multiperspektivisch auf dem neusten Stand von Forschung und gesellschaftlichem Diskurs betrachten, analysieren und synthetisieren.

Die Absolvent*innen besitzen ein hohes Abstraktionsvermögen und entsprechende Problemlösungs- und Medienkompetenz sowie Kreativität und Innovationsfähigkeit. Sie können diese unter Einbezug ihres fachlichen Wissens auch in unvertrauten Situationen, die im näheren Zusammenhang mit originären Aufgaben der Sozialen Arbeit und dem Führen sozialer Einrichtungen stehen, zur Lösung komplexer Probleme anwenden.

Die Absolvent*innen beherrschen sicher die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und verfügen über vertiefte Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, die sie selbstständig auf Fragestellungen übertragen und mittels derer sie sich neues Wissen und Können aneignen sowie forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können.

Sie sind befähigt, vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen zu systematisieren, kritisch zu reflektieren dieses auf artverwandte Bereiche (ggf. modifiziert) zu übertragen. Sie können auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen mit der Komplexität sozialer Arbeitsfelder und deren Herausforderungen aufgrund vielfältiger Auftraggeber*innen umgehen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Aspekte fällen.

Die Absolvent*innen können auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung ihre Entscheidungen, die zugrundeliegenden Einflussfaktoren und Ambivalenzen sowie Ergebniserwartungen in klarer und eindeutiger Weise auf wissenschaftlichem Niveau mit Expert*innen austauschen sowie Laien vermitteln.

Sie können verschiedene zur Sozialen Arbeit zählende Professionen verbinden und (interdisziplinäre) Teams eigenverantwortlich leiten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Darüber hinaus sind sie in der Lage, gehobene Verantwortung für die Klientel sowie operative und strategische Unternehmensführungsaufgaben zu übernehmen.

Das Studium befähigt die Absolvent*innen, komplexe Aufgaben der Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements eigenverantwortlich und auf wissenschaftlicher Grundlage zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Sie können interdisziplinäre Projektgruppen eigenverantwortlich leiten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Darüber hinaus sind sie in der Lage, herausgehobene Verantwortung in Projektteams sowie operative und strategische Unternehmensführungsaufgaben zu übernehmen. Zudem sind sie in der Lage, kreative Methoden der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Klientel zu nutzen.

Die Absolvent*innen können eine Tätigkeit in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit aufnehmen und sind in der Lage, auf Mitarbeiter- wie Führungsebene professionell tätig zu werden. Die Studierenden haben vertiefte berufs- und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen sowie ein individuelles fachliches Profil aufgebaut, welches sie als Expert*innen in verschiedenen Arbeitsfeldern auf Mitarbeiter- wie Führungsebene ausweist. Dazu zählen bspw. Jugendämter, Schulen und Kindertagesstätten, Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Heime und Familienzentren, Beratungsstellen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Evaluation.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert. Sie umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Ziele des Studiengangs sind nach Bewertung des Gutachtergremiums sinnvoll und angemessen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst die Sozialisation in die Wissenschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten dadurch begünstigt, dass sie gemeinsam mit anderen Studierenden lernen und konkrete Projekte in Teams bearbeiten. Es wird ihnen ermöglicht, unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten einzunehmen, um die Erfahrungen anschließend reflektieren zu können. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zu „Business Creation“, „Leadership & Strategie“, „Strategisches Human Resource Management & New Work“, „Soziale Arbeit und Werte / Ethik und Nachhaltigkeit“ und „Spezifische Reflexionsmethoden“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs durch einschlägige Module im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, der Sozialen Arbeit, des Marketings sowie des Management berücksichtigt.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die absichtsvolle Haltung an, dass das Studium als kontinuierlichen Prozess zu denken. Die Selbstlernkompetenz der lernenden Individuen scheint deutlich im Fokus zu stehen und die Stärkung des Life-Long-Learning.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 3 SPO und unter dem Punkt 4.2 im Diploma Supplement folgenderweise definiert:

„Die Absolvent*innen haben ein vertieftes Wissen und Verstehen in den nachfolgenden managementbezogenen Gebieten nachgewiesen: Projektmanagement und -finanzierung, Unternehmens- und Personalführung, Innovationsmanagement, Geschäftsmodellgenerierung und -weiterentwicklung, Produktentwicklung, Marketing, Steuern und Recht, Controlling. Darüber hinaus haben sie erweiterte Kenntnisse in folgenden forschungsbezogenen Fachgebieten erworben: Methoden und Technologien der quantitativen und qualitativen Forschung sowie Data Science. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens v.a. im Bereich Leadership, Entrepreneurship und Produkt/Service-Innovation sowie Marketing und sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen dieses Feldes zu definieren und zu interpretieren.“

Auf dieser Grundlage sowie aufbauend auf ihrem vertieften Wissen und Verstehen der Bereiche Führung, Produkt-/Serviceentwicklung und -vermarktung sowie Geschäftsmodellentwicklung sind Absolvent*innen in der Lage, eigenständig die Entwicklung innovativer Produkte/Services in Unternehmen zu initiieren, deren Potentiale zu analysieren und evaluieren, den Entwicklungsprozess zu begleiten und deren erfolgreiche Platzierung im Markt zu realisieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den Bereichen Unternehmens- und Personalführung, Corporate Entrepreneurship und Intrapreneurship sowie Innovationsmanagement.

Mittels ihres ausgeprägten fachlichen und interdisziplinären Verständnisses können Absolvent*innen komplexe betriebswirtschaftliche Sachverhalte kritisch und multiperspektivisch auf dem neusten Stand von Forschung und Technik betrachten, analysieren und synthetisieren.

Absolvent*innen beherrschen sicher die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und verfügen über vertiefte Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden sowie unterstützende Technologien, die sie selbstständig auf aktuelle Fragestellungen übertragen und mittels derer sie sich neues Wissen und Können aneignen sowie forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können. Sie sind befähigt, vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen zu systematisieren, kritisch zu reflektieren dieses auf artverwandte Bereiche (ggf. modifiziert) zu übertragen. Sie können auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen mit der Komplexität der Produkt/Service- sowie Geschäftsmodellinnovation und deren Management umgehen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Aspekte fällen.

Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Problemlösungs- und Medienkompetenz, sowie Kreativität und Innovationsfähigkeit, um komplexe Produkt/Service- sowie Geschäftsmodellentwicklungen zu planen, zu realisieren, zu evaluieren und zu führen. Außerdem sind die Absolvent*innen in der Lage, management- und forschungsmethodische Ansätze zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sie können interdisziplinäre Teams und Abteilungen eigenverantwortlich leiten sowie fachübergreifende Diskussionen führen und eigene innovative Beiträge einbringen. Darüber hinaus können sie die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch unter neuen und unvertrauten Rahmenbedingungen anzuwenden, um Unternehmen erfolgreich zu innovieren.

Absolvent*innen können sich auf dem aktuellen Stand der Forschung und Technik auf wissenschaftlichem Niveau mit Expert*innen austauschen sowie Laien ihre Führungsansätze, Entwicklungsergebnisse, die zugrunde liegende Datenlage, Gestaltungs- und Managementsentscheidungen in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Sie können interdisziplinäre Teams und Abteilungen eigenverantwortlich leiten und die fachliche (Weiter-)Entwicklung anderer gezielt initiieren und fördern. Darüber hinaus sind sie in der Lage, herausgehobene Verantwortung in Projektteams sowie operative und strategische Unternehmensführungsaufgaben zu übernehmen.

Das Studium befähigt die Absolvent*innen, komplexe Produkt/Serviceentwicklungs-, Vermarktungs- und Führungsaufgaben eigenverantwortlich und auf wissenschaftlicher Grundlage zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie sind befähigt, vorhandenes und neues

Wissen in komplexen Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen zu systematisieren und kritisch zu reflektieren und diese auf artverwandte Bereiche zu übertragen und entsprechend anzupassen.

Die Absolvent*innen haben mittels der Masterarbeit nachgewiesen, dass sie über das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung selbst zu erschließen, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden selbstständig vertieft zu bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie adäquat darstellen zu können. Zudem sind sie in der Lage, ihre Forschungsergebnisse auf ihre Tätigkeit als Innovationsmanager*in, Business Development Manager*in, Projektmanager*in, Produktmanager*in, Marketingmanager*in, Human Resource Manager, Marktforscher*in/FuE sowie Berater*in, Gründer*in, Abteilungsleiter*in und Geschäftsführer*in zu übertragen.“

Um das Engagement der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges zu stärken, nimmt das Aufzeigen von gesellschaftlichen Megatrends und deren Einbettung in aktuelle Diskurse eine wichtige Stellung innerhalb des Studienganges ein. Studierende sollen sich immer auch vorurteilsfrei mit Potenzialen und Herausforderungen unter anderem der Digitalen Transformation, Gender Shift, Neo-Ökologie, Nachhaltiger Konsum und physische sowie psychische Gesundheit auseinandersetzen und reflektieren dabei eigene Einstellungen, Werte und Verhaltensweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar und nachvollziehbar formuliert. Die Ziele des Studiengangs sind nach Bewertung des Gutachtergremiums sinnvoll. Sie umfassen eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit disziplinübergreifenden Komponenten für leitende Funktionen in spezifischen Unternehmen, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienziel, so wie es sich aus der gesamten Studienordnung und den Modulbeschreibungen ableiten lässt, ist konkret und dem Titel des Studiengangs entsprechend ausgestaltet.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert.

In verschiedenen Formaten wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Zum einen liegt ein strategischer Schwerpunkt der Hochschule auf Persönlichkeitsentwicklung, zum anderen ist der Masterstudiengang didaktisch und inhaltlich auf die Persönlichkeitsentwicklung der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten dadurch begünstigt, dass sie gemeinsam mit anderen Studierenden lernen und konkrete Projekte in Teams bearbeiten. Es wird ihnen ermöglicht, unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten einzunehmen, um die Erfahrungen anschließend reflektieren zu können. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zu Business Creation, Leadership & Strategie, Strategisches Human Resource Management & New Work, Responsibility & Sustainability Management in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs durch das Thematisieren von gesellschaftlichen Megatrends (wie etwa Digitale Transformation, Gender-Shift, Neo-Ökologie, nachhaltiger Konsum, physische und psychische Gesundheit) und deren Einbettung in aktuelle Diskurse sowie eine Vernetzung mit regionalen Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft berücksichtigt.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die absichtsvolle Haltung an, das Studium als kontinuierlichen Prozess zu denken. Die Selbstlernkompetenz der lernenden Individuen scheint deutlich im Fokus zu stehen und die Stärkung des Life-Long-Learning.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Selbstbericht werden fachliche Kompetenzen in den drei Schwerpunktbereichen der beiden Studiengänge – Management, Marketing, Wissenschaft – auf Ebene der Grundlagen, der Vertiefung und der individuellen Spezialisierung erworben.

Laut Selbstbericht sind in beiden Studiengängen die ersten beiden Fachsemester dezidiert auf eine kurze Auffrischung und Angleichung von Grundlagen ausgerichtet, um einerseits externe und interne

Mastereinsteigerinnen und -einsteiger in ihrem Wissenstand zu synchronisieren und andererseits mit zeitlichem Abstand zum vorhergehenden Studium wieder in die Thematiken finden zu lassen. Für sie können individuell bisherige Studienleistungen anerkannt werden, insbesondere wenn ein Bachelorstudiengang 210 ECTS-Punkte umfasste und die Module inhaltlich und formal gleichwertig sind.

Fast alle Module bestehen laut der Modulhandbücher aus einer Kombination aus einer Vorlesung (1 SWS), einem Seminar (1 SWS) und einer Übung (1 SWS). Die Module „Performative Interventionen Sozialer Arbeit“ und „Spezifische Reflexionsmethoden“ bestehen aus einer Kombination aus einem Seminar (2 SWS) und einer Übung (1 SWS). Das Modul „Masterarbeit“ wird von einem Kolloquium (2 SWS) begleitet.

Durch regelmäßig stattfindende Evaluationen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (siehe: Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Forschung, im folgendem EO).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Sachstand

Laut § 2 (4) SPO richtet sich der Studiengang an Studierende mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im Bereich Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialpädagogik und -management, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Soziologie und Psychologie – oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt. Gemäß § 2 (3) SPO haben zur berufsbegleitenden Studienart nur Bewerberinnen und Bewerber Zugang, die eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung nachweisen können.

Das Curriculum des Studiengangs in beiden Studienarten besteht aus 20 Pflichtmodulen und ist in vier Schwerpunktbereiche aufgeteilt. Der Bereich Soziale Arbeit beinhaltet 7 Module (35 ECTS-Punkte), der Bereich Management 6 (30 ECTS-Punkte), der Bereich Marketing 3 (15 ECTS-Punkte) und der Bereich Wissenschaft 3 (15 ECTS-Punkte). Hinzu kommt das Modul „Masterarbeit“ mit 25 ECTS-Punkten.

Laut Studienablaufplan der Vollzeitstudienart werden:

- im ersten Semester die Module „Theorien Sozialer Arbeit“, „Performative Interventionen Sozialer Arbeit“, „User Experience & Prototyping“, „Agiles Projektmanagement“, „Strategisches Marketingmanagement“ und „Forschungsmethoden“,

- im zweiten Semester die Module „Systemisches Sozialmanagement“, Spezifische Reflexionsmethoden“, „Business Creation“, „Leadership & Strategie“, „Digital & Data Driven Marketing“ und „Quantitative Methoden und Technologien“,
- im dritten Semester die Module „Soziale Arbeit und Werte & Ethik und Nachhaltigkeit“, „Krisenmanagement in der Sozialen Arbeit“, „Projektfinanzierung & Pricing“, „Strategisches Human Ressource Management & New Work“, „Data Science“ und „Qualitative Methoden & Technologien“
- und im vierten Semester die Module „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ und „Masterarbeit“ belegt.

Laut Studienablaufplan der berufsbegleitenden Studienart werden:

- im ersten Semester die Module „Theorien Sozialer Arbeit“, „User Experience & Prototyping“, „Agiles Projektmanagement“, und „Forschungsmethoden“,
- im zweiten Semester die Module „Systemisches Sozialmanagement“, „Spezifische Reflexionsmethoden“, „Leadership & Strategie“ und „Quantitative Methoden und Technologien“,
- im dritten Semester die Module „Soziale Arbeit und Werte & Ethik und Nachhaltigkeit“, „Performative Interventionen Sozialer Arbeit“, „Strategisches Human Ressource Management & New Work“ und „Strategisches Marketingmanagement“,
- im vierten Semester die Module „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“, „Business Creation“, „Digital & Data Driven Marketing“ und „Qualitative Methoden & Technologien“,
- im fünften Semester die Module „Krisenmanagement in der Sozialen Arbeit“, „Projektfinanzierung & Pricing“ und „Data Science“
- und im sechsten Semester das Modul „Masterarbeit“ belegt, das im fünften Semester angefangen wird.

Laut Selbstbericht wird durch die Möglichkeit der Wahl von Bearbeitungsschwerpunkten sowie Praxisprojekte den Studierenden die Chance einer individuellen Spezialisierung angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der grundsätzliche Aufbau des Studiengangs in beiden Varianten passend um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die vier Fachbereiche des Studiengangs werden jedes Semester in sinnvollen Modulkombinationen und durch einen ausgeglichenen Anteil an praxis- und theoriegeprägten Lehrveranstaltungen vermittelt.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie in der richtigen Proportion anwendungsorientiert sind. So bewerten das Gutachtergremium die Einbindung von Praxisphasen in das Studium als sehr sinnvoll.

Die Studierenden sind in Senatssitzungen und Fakultätskonferenzen u. ä. aktiv vertreten und wirken damit konzeptionell an der Weiterentwicklung des Studiengangs mit. Hinsichtlich der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen haben sie insbesondere Einfluss durch (schriftliche) Lehrevaluationen sowie Feedback und Austausch mit den Lehrenden (große Nähe), so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

Durch bspw. Wahl-(Pflicht-) Module würde der Studiengang weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass die Einführung von Wahlpflichtmodulen zu diesem Zeitpunkt nur schwer umsetzbar ist, da der Studiengang sich erst etablieren muss. Aufgrund der Motivation der Studiengangsverantwortlichen und deren eindeutigen Bemühungen, sich an die Bedürfnisse ihrer Studierenden anzupassen, geht das Gutachtergremium davon aus, dass diese Möglichkeit im Laufe der Entwicklung des Masterstudiengangs erwogen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Sachstand

Laut § 2 (4) SPO richtet sich der Studiengang an Studierenden mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften und verwandter Fächer wie Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, International Business, Digital Business Management, Marketing Management, Tourismus Management, Event Management, und Kommunikationsmanagement. Gemäß § 2 (3) SPO haben zur berufsbegleitenden Studienart nur Bewerberinnen und Bewerber Zugang, die eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung nachweisen können.

Das Curriculum des Studiengangs in beiden Studienarten besteht aus 20 Pflichtmodulen und ist in vier Schwerpunktbereiche aufgeteilt. Der Bereich Leadership beinhaltet 4 Module (20 ECTS-Punkte), der Bereich Entrepreneurship 6 (30 ETCS-Punkte), der Bereich Innovation 6 (30 ECTS-Punkte), der Bereich Research 3 (15 ECTS-Punkte). Hinzu kommt das Modul „Masterarbeit“ mit 25 ECTS-Punkten.

Laut Studienablaufplan der Vollzeitstudienart werden:

- im ersten Semester die Module „Agiles Projektmanagement“, „Projektfinanzierung & Pricing“, „Advanced Innovation Management „User Experience & Prototyping“, „Strategisches Marketingmanagement“ und „Forschungsmethoden“,
- im zweiten Semester die Module „Leadership & Strategie“, „Business Creation“, „Recht & Steuern“, „Projekt I“, „Digital & Data Driven Marketing“ und „Quantitative Methoden und Technologien“,
- im dritten Semester die Module „Strategisches Human Resource Management & New Work“, „Business Development“, „Strategisches Controlling“, „Projekt II“, „Data Science“ und „Qualitative Methoden & Technologien“
- und im vierten Semester die Module „Responsibility & Sustainability Management“ und „Masterarbeit“ belegt.

Laut Studienablaufplan der berufsbegleitenden Studienart werden:

- im ersten Semester die Module „Advanced Innovation Management“, „User Experience & Prototyping“, „Agiles Projektmanagement“, und „Forschungsmethoden“,
- im zweiten Semester die Module „Leadership & Strategie“, „Business Creation“, „Projekt I“ und „Quantitative Methoden und Technologien“,
- im dritten Semester die Module „Strategisches Human Resource Management & New Work“, „Projektfinanzierung & Pricing“, „Projekt II“ und „Strategisches Marketingmanagement“,
- im vierten Semester die Module „Responsibility & Sustainability Management“, „Recht & Steuern“, „Digital & Data Driven Marketing“ und „Qualitative Methoden & Technologien“,
- im fünften Semester die Module „Strategisches Controlling“, „Business Development“ und „Data Science“
- und im sechsten Semester das Modul „Masterarbeit“ belegt, das im fünften Semester angefangen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt betrachtet wird der Aufbau des Studiengangs in beiden Varianten im Hinblick auf die definierten Ziele als stimmig angesehen. Inhalte und Studiengangstitel passen zusammen und werden dem Abschlussgrad gerecht. Der Masterstudiengang LEI erweitert und vertieft das Grundwissen um fachliche, überfachliche und berufspraktische Kompetenzen mittels systematischer Angebote von Theorien, Konzepten und Modellen. Die lernmethodischen Zugänge erlauben neben den Fachkompetenzen auch den Erwerb von überfachlichen Kompetenzen. Lern- und

Erfahrungsmöglichkeiten bieten die installierten Projekt- und Praxisphasen. Das didaktisch-methodische Konzept für den Studienprozess in den Modulen entspricht hohen, zielgruppen- bzw. teilnehmergerechten Anforderungen. Es unterstützt umfangreich das theoretisch begründete, praxisbezogene und auf hohe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung setzende Studieren der Teilnehmenden.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten der Modulschwerpunkte - Leadership, Entrepreneurship, Innovation, Research - überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und i. d. R. angemessen. Von Semester zu Semester wird mehr Eigenverantwortung, Selbsttätigkeit und Selbstorganisation ermöglicht. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur, sind auf das Studienformat angepasst und beziehen zeitgemäßes Arbeiten ein. Die Art und Weise wie den Studierenden ermöglicht wird, sich Wissen anzueignen schafft einen Rahmen, sich selbst zu erfahren, zu erproben und zu reflektieren. Fachliche und persönliche Entwicklung wird so im Life-Modell ermöglicht.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sehr sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung folgt einem transparenten Vorgehen. Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten ist möglich und veranstaltungsindividuell angepasst.

Die Studierenden sind in Senatssitzungen und Fakultätskonferenzen u. ä. aktiv vertreten und wirken damit konzeptionell an der Weiterentwicklung des Studiengangs mit. Hinsichtlich der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen haben sie insbesondere Einfluss durch (schriftliche) Lehrevaluationen sowie Feedback und Austausch mit den Lehrenden (große Nähe), so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

Durch bspw. Wahl-(Pflicht-) Module würde der Studiengang weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass die Einführung von Wahlpflichtmodulen zu diesem Zeitpunkt nur schwer umsetzbar ist, da der Studiengang sich erst etablieren muss. Aufgrund der Motivation der Studiengangsverantwortlichen und deren eindeutigen Bemühungen, sich an die Bedürfnisse ihrer Studierenden anzupassen, geht das Gutachtergremium davon aus, dass diese Möglichkeit im Laufe der Entwicklung des Masterstudiengangs erwogen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht stellen der Aufbau des Curriculums beider Studiengänge und die zeitliche Abfolge der Module die Studierbarkeit sowie die Studierendenmobilität sowohl bei Auslandsaufenthalt als auch bei Hochschulwechsel sicher. In der Vollzeitstudienart beider Studienprogramme erstreckt sich keines der Module über mehr als ein Semester, sodass zum Ende jeden Semesters ein potenzieller Hochschulwechsel oder entsprechende Studierendenmobilität möglich ist. In der berufsbegleitenden Studienart beider Studiengänge erstreckt sich hingegen allein das Modul „Masterarbeit“ über zwei Semester, sodass Studierendenmobilität am Ende des ersten bis vierten Fachsemesters erfolgen kann.

Auslandmobilität wird an der FHD auch über eine eigenständige Organisationseinheit – dem International Office – gefördert und unterstützt. Hier können sich Studierende beraten lassen und erhalten Hilfe bei der organisatorischen Anbahnung von Auslandsaufenthalten. Eine Anrechnung von hochschulisch erworbenen Leistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist gemäß § 8 RPO möglich. Darüber hinaus bestehen auch Kooperationsverträge und MOU's mit einer Vielzahl von Hochschulen im Ausland, mit denen die FHD im Rahmen anderer Studiengänge bisher erfolgreich zusammenarbeitet. Für Auslandsaufenthalte an Partnerhochschulen im Ausland kann eine Finanzierung aus Mitteln des ERASMUS+-Programms oder auch aus DAAD-Programmen stattfinden.

Laut Selbstbericht ermöglicht die FHD einen Studienaufenthalt bei Partnerhochschulen im Ausland u.a. in China, Finnland, Großbritannien, Indonesien, Irland, Polen, Spanien, Thailand, Tschechien und den USA. Des Weiteren bestehen fakultäts-übergreifende Kooperationen mit Praxiseinrichtungen, Partnern und Förderern. Darüber hinaus besteht im Rahmen von Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekten eine hochschulübergreifende Kooperation und Vernetzung mit anderen Dresdener Hochschulen (z.B. TU Dresden, HTW Dresden, EHS Dresden).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie den Studierenden ausführlich über Ihre Möglichkeiten informiert, einen Aufenthalt im Ausland – insbesondere bei Partnerhochschulen und unter anderem im asiatischen Raum – zu verbringen. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als sehr gut bewertet werden. Insbesondere die Anzahl der (gelebten) Partnerschaften hat sich positiv auf die Entwicklung der Out-Goings ausgewirkt. Zuständig für die Beratung der Studierenden in diesem Themenbereich ist das International Office, welches proaktiv auf die Studierenden zukommt.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen. Die Hochschule scheint hier ein sehr gutes Procedere gefunden zu haben.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengängen sind mobilitätsfördernd formuliert. Dies schlägt sich unter anderem darin nieder, dass die Lehrveranstaltungen auf Englisch gehalten werden können, beispielsweise wenn Incomings teilnehmen. Bereits in den Bachelorstudiengängen wird auf ein entsprechendes Sprachniveau Wert gelegt. Sowohl im lokalen Bibliotheksangebot als auch in der nahen Universitätsbibliothek gibt es entsprechende Fachliteratur. Während Internationalisierung nicht der Hauptfokus der Hochschule ist, scheint sie gut darauf vorbereitet zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Grundsätzlich soll laut Selbstbericht eine mindestens fünfzigprozentige professorale Lehrquote pro Studienjahr und Studiengruppe im Masterstudiengang sichergestellt werden. Jeweils eine Professorin oder ein Professor der jeweiligen Fakultäten wird dem entsprechenden Studiengang direkt angehören und die Studiengangleitung verantworten. Darüber hinaus werden einzelne Fachgebiete von Lehrbeauftragten bzw. Honorandozentinnen und -dozenten realisiert, mit denen die FHD aufgrund guter Lehr- und Lehrevaluationsresultate schon längere Zeit zusammenarbeitet. Die nebenberuflich Lehrenden bzw. Honorandozentinnen und -dozenten ergänzen die Lehre in den Studiengängen durch weitere Spezialkenntnisse und -wissensgebiete und/oder einschlägige Praxiserfahrung und tragen das Konzept sowie den Qualitätsanspruch des Studienganges ebenso wie die hauptberuflich Lehrenden. Viele der Honorandozentinnen und -dozenten sind im regelmäßigen Einsatz auch in anderen Studiengängen der Fakultät bzw. in den anderen Fakultäten tätig.

Die Berufungsordnung der Professoren orientiert sich am SächsHSFG. Bei den Berufungen werden u.a. folgende Kriterien bewertet: Fachliche Eignung, Lehrerfahrung und -konzept, Publikationen, Drittmitteleinwerbung, Praxis- und Forschungsnetzwerk, Englische Sprache, Medieneinsatz, Softwarekenntnisse, Forschungsansätze und Fit mit dem Leitbild sowie den Kompetenzfeldern der FHD.

Nach Angaben der Hochschule wurde zur Entwicklung des Lehrpersonals an der FHD sowie aller Mitarbeitenden, die Lehraktivitäten unterstützen, ein Personalentwicklungs- und Weiterbildungs-konzept entwickelt, welches Ziele der Qualitätsentwicklung, der Weiterentwicklung der Lehre sowie

des Ausbaus der englisch- und fremdsprachigen Lehre beinhaltet. Darüber hinaus werden die Dozentenkonferenzen, die mindestens einmal pro Semester stattfinden, mit entsprechenden Weiterbildungen verbunden. Über das Semester verteilt werden Forschungskolloquien durchgeführt, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, Praxis und Politik über aktuelle Themen- und Fragestellungen vortragen. Das Forschungskolloquium kann von allen Dozentinnen und Dozenten, einschließlich der externen Honorandozentinnen und -dozenten, besucht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Soziale Arbeit & Management“ (M.A.)

Sachstand

Für den Masterstudiengang sind laut Selbstbericht insgesamt 59 SWS Lehrdeputat vorgesehen. In der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 7 Professorinnen und Professoren mit 6,5 VZÄ sowie eine akademische Mitarbeiterin mit 0,75 VZÄ hauptberuflich beschäftigt. Für eine weitere Professur im Umfang von 1,0 VZÄ werden aktuell Berufungsverfahren durchgeführt und diese werden voraussichtlich zum Sommersemester 2022 besetzt werden. Im Zuge der Aufnahme des Studienbetriebs des Studienganges ist ein Aufwuchs von drei Professuren im zeitlichen Verlauf geplant

- Professur für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit (1 VZÄ, ab Wintersemester 2023/2024, 18 SWS)
- Professur für Logik und Methodologie der Forschung (1 VZÄ, ab Sommersemester 2023, 18 SWS)
- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Leadership (1 VZÄ, ab Sommersemester 2023, 18 SWS)

Da alle an der Fakultät Betriebswirtschaft angesiedelten Professuren grundsätzlich auf Betriebswirtschaftslehre (mit jeweils anderer Schwerpunktsetzung) bezogen sind, können nach Angaben der Hochschule alle Professorinnen und Professoren (partiell) in der Lehre des Studiengangs eingesetzt werden. Auch ein Lehrexport aus den beiden anderen Fakultäten der FHD – der Fakultät Business Administration sowie der Fakultät Design – soll dabei sichergestellt werden. Darüber hinaus werden weitere Lehrveranstaltungen von schon an der FHD vorhandenen Professuren abgedeckt:

- Professur für Soziale Arbeit (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)
- Professur für BWL mit Schwerpunkt Marketing und Eventmanagement (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)

- Professur für Medieninformatik mit Schwerpunkt interaktiver Programmierung/ Game Entwicklung (Fakultät Design)
- Professur Betriebswirtschaft, insb. Rechnungswesen (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)
- Professur für Sozialmanagement/ Sozialwirtschaft (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)
- Professur für Soziale Arbeit (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)
- Professur für Allgemeine Sozialpädagogik (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nachvollziehbar die verfügbaren Ressourcen für die Studiengänge dargestellt. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum fachlich und methodisch-didaktisch in angemessener Form durch professionelles Lehrpersonal umgesetzt. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtlich tätige Dozentinnen und Dozenten abgedeckt.

Die Auswahl des Lehrpersonal basiert auf einem strukturierten und gut nachvollziehbaren Berufungsverfahren, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr geeignet erscheint, die personelle Abdeckung der Lehre auf einem hohen qualitativen Niveau sicherzustellen. Dies erscheint umso wichtiger, als mit der inhaltlich stärker fokussierten Ausrichtung neuer Masterstudiengänge auch eine spezifischere Erwartungshaltung der Studierenden an die Fachkompetenz und die Erfahrungen der Dozierenden verbunden sein wird.

Auch die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten entspricht den hohen qualitativen Ansprüchen des Studiengangs. Das hierzu beschriebene Auswahlverfahren kann ebenfalls als zielführend und überzeugend bewertet werden.

Vielfältige Angebote der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung ermöglichen den Lehrenden, sich auch mit innovativen Lehrformen systematisch vertraut zu machen und diese in ihren Veranstaltungsangeboten differenziert umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Sachstand

Für den Masterstudiengang sind laut Selbstbericht insgesamt 59 SWS Lehrdeputat vorgesehen. In der Fakultät Betriebswirtschaft sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 4 Professorinnen und Professoren mit 4,0 VZÄ sowie ein akademischer Mitarbeiter mit 0,5 VZÄ hauptberuflich beschäftigt. Im Zuge der

Aufnahme des Studienbetriebs des Studienganges ist ein Aufwuchs von zwei Professuren im zeitlichen Verlauf geplant.

- Professur für Logik und Methodologie der Forschung (1 VZÄ, ab Sommersemester 2023, 18 SWS)
- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Leadership (1 VZÄ, ab Sommersemester 2023, 18 SWS)

Da alle an der Fakultät Betriebswirtschaft angesiedelten Professuren grundsätzlich auf Betriebswirtschaftslehre bezogen sind, können nach Angaben der Hochschule alle Professorinnen und Professoren (partiell) in der Lehre der durch die Fakultät angebotenen Studiengänge eingesetzt werden. Darüber hinaus soll auch ein Lehrexport aus den beiden anderen Fakultäten der FHD – der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sowie der Fakultät Design – sichergestellt werden. Ferner werden weitere Lehrveranstaltungen von schon an der FHD vorhandenen Professuren abgedeckt:

- Professur für BWL mit Schwerpunkt Marketing und Eventmanagement (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)
- Professur für BWL, insbesondere Rechnungswesen (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)
- Professur für Medieninformatik mit Schwerpunkt interaktiver Programmierung/ Game Entwicklung (Fakultät Design)
- Professur für BWL, insbesondere Internationales Management (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)
- Professur für BWL, insbesondere Tourismusmanagement (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)

Die Module des Masterstudiengangs werden vorrangig von Professorinnen und Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft und externen Dozentinnen und Dozenten mit wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss oder höher abgedeckt. Dabei wird zum Teil auf einen bereits bestehenden Dozentinnen- und Dozentenpool zurückgegriffen sowie neue Dozentinnen und Dozenten engagiert. Einzelne Module wie z.B. die Module des Bereichs Research oder ausgewählte Managementmodule werden studiengangübergreifend gelehrt, was zur transdisziplinären Ausrichtung der Fachhochschule beiträgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Sicherstellung des Lehrangebots ist der Studiengang adäquat ausgestattet. Die notwendige Lehrkapazität ist strukturell vorhanden. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtlich tätige Dozentinnen und Dozenten abgedeckt.

Unterstützung erfahren die hauptamtlich Lehrenden durch Lehrbeauftragte, die nach Anzahl und Auswahl den ihnen übertragenen Lehraufgaben nachvollziehbar entsprechen.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als überzeugende Grundlage für eine professionelle Gewinnung von Lehrenden bewertet werden kann.

Zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung werden den hauptamtlich Lehrenden und auch den Lehrbeauftragten zahlreiche Möglichkeiten geboten, von denen aus Sicht des Gutachtergremiums auch aktiv Gebrauch gemacht wird. Dazu gehört auch, dass die Lehrenden sich ganz offensichtlich als Team verstehen, in dem man sich gegenseitig fordert und fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule findet die Lehre der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und Fakultät Betriebswirtschaftslehre seit WS17/18 an dem neuen Hauptstandort Campus am Straßburger Platz mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 12.114 m² (inkl. Nebenflächen) statt. Dieser Neubau ist als Gemeinschaftsobjekt der drei Einrichtungen Akademie für berufliche Bildung gGmbH (AfBB), Akademie für Wirtschaft und Verwaltung GmbH (AWV) und FHD konzipiert. Die FHD nutzt eine Fläche von ca. 3.000 m². Für den Hochschulbetrieb der FHD stehen zur Verfügung: die Präsenzbibliothek, das Archiv, zwei Hörsäle, sechszehn Seminarräume, drei Kleingruppenräume, drei PC-Räume sowie 25 Büro- und vier Beratungsräume zzgl. Pausenzonen. Darüber hinaus stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung: Mensa/ Cafeteria (340 m²), Innenhof des Campus und Aula im Bestandsgebäude der AfBB Blochmannstraße 2 (132 Plätze).

Die Seminarräume bzw. Gruppenarbeitsräume sind laut Selbstbericht mit fest installierter audiovisueller Präsentationstechnik ausgerüstet. Darüber hinaus gibt es weitere mobile Präsentationssysteme. Die Ausstattung der Seminarräume besteht aus Projektor, Whiteboard, Overhead-Projektor, Flip-Chart, Präsentationstafeln/Moderatorenkoffer, Netzwerk- und online Verbindung, Sonnenblendschutz und Verdunklungseinrichtung sowie Belüftungsanlage. Daneben besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines Laptop-Schrankes mit 33 Laptops zum mobilen Arbeiten im Campus-WLAN-Netz. Darüber hinaus stehen acht Multifunktionsgeräte (Kopieren, Scannen etc.) im Gebäude zur Verfügung. Im Rahmen der Forschung an der FHD wurde zudem ein VR-Lab aufgebaut, dessen Technik punktuell in den Lehrveranstaltungen beider Masterstudiengänge eingesetzt wird. Zudem wird erforderliche Software in den PC-Pools und Laptopräumen den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Die digitale Infrastruktur an der FHD umfasst nach Angaben der Hochschule die Lehr- und Lernplattform ILIAS, eine Videokonferenzsoftwarelizenz für die Software „Zoom“ sowie die Stunden- und Raumplanungssoftware „sked“. Außerdem findet derzeit die Einführung des Campus Managementsystems ANTRAGO statt. Ein Media-Wiki als Informations- und Dokumentationssystem für Studierenden und Lehrenden ist seit WS 18/19 eingerichtet.

Die Bibliothek der FHD ist dem Selbstbericht zufolge eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, deren Bestand sich aus den Bereichen der angebotenen Studiengänge und den angrenzenden Gebieten zusammensetzt. Die Bibliothek der FHD wird als Freihand-Präsenzbibliothek geführt, wobei Wochenendausleihe möglich ist. Der Medienbestand orientiert sich stark an den Bedürfnissen der Hochschullehre. Der Bestand umfasst ca. 6800 Monografien und Sammelbände, inkl. englischsprachiger, elektronischer Medien und laufender (analoger) Zeitschriftentitel (Stand: 07/2021). Die Auswahl der anzuschaffenden Fachliteratur wird durch die hauptberuflich Lehrenden vorgenommen. Die Bibliothek wird von einer ausgebildeten Bibliothekarin in Teilzeit (0,5 VZÄ) geführt.

Die Präsenzbibliothek der FHD steht grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule offen. Die Öffnungszeit der Bibliothek ist werktäglich von 9h30-13h30 und an berufsbegleitenden Wochenenden sowie nach Absprache. Die Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer können sich per Web-OPAC über den Bibliotheksbestand der FHD informieren und recherchieren. Es besteht die Möglichkeit, über weitere OPACs in Bibliotheksbeständen weiterer Bibliotheken zu recherchieren und auf diese als angemeldeter Nutzer zuzugreifen. Auf die Nutzung der freizugänglichen Elektronischen Zeitschriften Bibliothek (EZB) mit knapp 80.000 elektronischen Zeitschriften werden die Studierenden hingewiesen; die FHD ist gegenwärtig dabei, die Lizenzbedingungen für den Status einer Teilnehmerbibliothek zu prüfen, um für einen großen Umfang an Zeitschriften die Volltextsuche zu ermöglichen.

Die Hochschulverwaltung der FHD besteht derzeit aus 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit insgesamt 12,8 VZÄ. Die technische Betreuung wird über eine externe Trägerdienstleistung abgedeckt. Der Fakultät Betriebswirtschaft sind aktuell 4 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit insgesamt 1,75 VZÄ zugeordnet. Der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften ist aktuell ein akademischer Mitarbeiter mit insgesamt 0,5 VZÄ zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung sowohl in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals als auch hinsichtlich der Raum- und Sachausstattung. Zu betonen ist hier die hervorragende technische Ausstattung der Seminarräume, die eine integrierte Durchführung von Präsenz- und Online-Veranstaltungen auch in interaktiver Form ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Art und Umfang der unterschiedlichen gültigen Prüfungsformen werden in §§ 11-14 (RPO) definiert. Es wird zwischen Klausuren, mündlichen Prüfungsleistungen und sonstigen Prüfungsleistungen unterschieden. Sonstige Prüfungsleistungen können Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Seminarleistung, Portfolio, Sprachprüfung und Fallbearbeitung sein.

Die kontinuierliche Wirkungsüberprüfung und Weiterentwicklung der eingesetzten Prüfungsarten und Prüfungsverfahren ist nach Angaben der Hochschule in das Qualitätssicherungssystem der FHD eingebunden. Im Rahmen der Lehrevaluation wird darauf Bezug genommen, indem mit den Studierenden, Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung im Rahmen der rückblickenden Besprechung eines Moduls auch die Prüfungen diskutiert werden. So können Anregungen über eine Abstimmung mit den Modulernzielen, vermittelten Inhalten und Prüfungsformaten gewonnen werden und zur Optimierung der Module beitragen.

Dass Prüfungen Qualitätsstandards unterliegen und Teil der Studiengangevaluation sind, ist auch aus dem Musterfragebogen der Lehrveranstaltungsevaluation ersichtlich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Soziale Arbeit und Management“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang kommt laut der Modulhandbücher beider Studienarten folgendes Spektrum an Prüfungsformen vor:

- Klausur (3 Module: „Krisenmanagement in der Sozialen Arbeit“, „Strategisches Marketingmanagement“ und „Theorien Sozialer Arbeit“)
- mündliche Prüfung (3 Module: „Performative Interventionen Sozialer Arbeit“, „Soziale Arbeit und Werte & Ethik und Nachhaltigkeit“ und „Leadership & Strategie“),
- Hausarbeit (1 Modul: „Forschungsmethode“)
- Projektarbeit (6 Module: „Business Creation“, „Digital & Data Driven Marketing“, „Data Science“, „Systemisches Sozialmanagement“, „User Experience & Prototyping“ und „Agiles Projektmanagement“)

- Fallstudie (1 Modul: „Projektfinanzierung & Pricing“)
- Präsentation (1 Modul: „Strategisches Human Resource Management & New Work“)
- Seminarleistung (4 Module: „Quantitative Methoden und Technologien“, „Qualitative Methoden & Technologien“, „Spezifische Reflexionsmethoden“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Vielfalt der Prüfungsformen und die Zuordnung zu den entsprechenden Modulen als in sich stimmig und geeignet, um die jeweils vermittelten Kompetenzen der Studierenden adäquat zu prüfen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Überprüfung der Prüfungsformen insbesondere in Hinblick auf die Studierfähigkeit durch Abstimmung der jeweiligen Abgabefristen zur Vermeidung von Ballungen hat einen vorbildlichen Charakter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Leadership, Entrepreneurship & Innovation“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang kommt laut der Modulhandbücher beider Studienarten folgendes Spektrum an Prüfungsformen vor:

- Klausur (3 Module: „Recht & Steuern“, „Strategisches Controlling“ und „Strategisches Marketingmanagement“)
- mündliche Prüfung (1 Modul: „Leadership & Strategie“)
- Hausarbeit (3 Module: „Advanced Innovation Management“, „Responsibility & Sustainability Management“ und „Forschungsmethoden“)
- Projektarbeit (8 Module: „Business Creation“, „Digital & Data Driven Marketing“, „Data Science“, „Business Development“, „User Experience & Prototyping“, „Agiles Projektmanagement“, „Projekt I“, und „Projekt II“)
- Fallstudie (1 Modul: „Projektfinanzierung & Pricing“)
- Präsentation (1 Modul: „Strategisches Human Resource Management & New Work“)

- Seminarleistung (2 Module: „Quantitative Methoden und Technologien“ und „Qualitative Methoden und Technologien“)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sind gut geeignet, den angestrebten Kompetenzerwerb zu überprüfen. Das Spektrum der vorgesehenen Prüfungsformen ist hinreichend divers. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule durch die zentrale Studienorganisation und durch frühzeitige Bekanntgabe der Semesterpläne gewährleistet. Diese stellen sicher, dass es zu keinen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt und dass Semesterpläne getrennt für die jeweiligen Matrikeln entlang der Regelstudienpläne erstellt werden. Gleiches gilt für die Prüfungsorganisation, die durch das Zentrale Prüfungsamt verantwortet wird.

Es besteht nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit zur internen Flexibilität des Studienablaufes: So können beispielsweise Veranstaltungen, die in der Vollzeitstudienart häufiger angeboten werden, in der berufsbegleitenden Studienart abweichend vom Studienablaufplan besucht werden.

Gemäß § 10 (7) RPO erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine für Prüfungsleistungen durch das Zentrale Prüfungsamt bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Die Prüfungsanmeldung erfolgt für die Studierenden automatisch mit der Belegung eines Moduls (§ 10 (8) RPO). § 10 (11-13) RPO regelt die Wiederholungmodalität von Prüfungen. Grundsätzlich kann jede nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden und die Wiederholungsfrist beträgt ein Jahr. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag zulässig. Rücktritte von Prüfungen regelt § 17 RPO.

Laut Selbstbericht ergeben sich daraus insgesamt vier Prüfungszeiträume im Jahr. Die regulären Prüfungszeiten finden Ende Januar bis Anfang Februar und Ende Juni bis Anfang Juli je eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit statt und umfassen je zwei Wochen. Zusätzlich gibt es zwei Zeiträume für Wiederholungs- und Nachprüfungen: Ende November bis Anfang Dezember und Ende April bis Anfang Mai je während des Vorlesungszeitraums statt und umfassen je zwei Wochen. Die

Prüfungsformen werden stetig nach Semesterabschluss in den Fakultätssitzungen besprochen und etwaige Optimierungen abgeleitet. Zudem werden sie in den Studiengruppen in den Evaluationsworkshop besprochen.

Die Module beider Studiengänge werden laut der Modulhandbücher in beiden Studienarten einmal im Jahr angeboten. Bis auf das Modul „Masterarbeit“ in der berufsbegleitenden Studienart erstreckt sich kein Modul über mehr als ein Semester. Grund hierfür ist laut Selbstbericht, dass es sich um ein sehr umfangreiches Modul handelt, welches sich aufgrund der Lernziele bzw. Lerninhalte im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums nur über zwei Semester studieren lässt.

Für alle Module sind laut der Modulhandbücher nur eine Prüfungsleistung vorgesehen.

Laut Studienablaufplans sind im Vollzeitstudium 6 Prüfungen jeweils für das erste, zweite und dritte Semester vorgesehen. Im vierten Semester ist neben dem Modul „Masterarbeit“ eine weitere Prüfung zu absolvieren. In der berufsbegleitenden Studienart sind dem Studienablaufplan zufolge 4 Prüfungen im ersten, zweiten, dritten und vierten Semester vorgesehen. Im fünften Semester sind 3 Prüfungen zu absolvieren und im sechsten das Modul „Masterarbeit“ (das im 5. Semester begonnen wird).

Bis auf das Modul „Masterarbeit“ umfassen alle Module 5 ECTS-Punkte.

Nach Angaben der Hochschule wird der Arbeitsaufwand in regelmäßigen Abständen durch entsprechende Workload-Erhebungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Damit ist sichergestellt, dass jedes Moduls innerhalb eines Semesters (maximal innerhalb eines Jahres) unter Beachtung eines angemessenen Workloads absolviert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das elektronische Benachrichtigungssystem Ilias, festgelegte Prüfungsphasen und Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Dies wird durch die Studierenden bestätigt.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module bis auf die Masterarbeit dauern ein Semester. Das Modul der Masterarbeit ermöglicht durch die Planung über ein Studienjahr hinweg eine durchgehende Betreuung und sinnvolle Begleitung der Erstellung der Thesis. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend in den Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch regelmäßige Gespräche statt. Die Studierenden bestätigen, dass konstruktive Kritik seitens der Studierenden nachgefragt ist und berücksichtigt wird.

Die Prüfungsdichte erscheint gut ausbalanciert und bewältigbar. Es erscheint aufgrund der Motivation der Lehrenden sowie ihrer Bereitschaft, auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen, mehr als wahrscheinlich, dass bei Auftreten von Workloadspitzen eine für die Studierenden passende Lösung vereinbart wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge werden in Studienarten Vollzeit und berufsbegleitend angeboten. Die besonderen Herausforderungen bestehen für die Studierenden der berufsbegleitenden Studienart darin, Beruf, Studium und Familie gut miteinander zu verbinden und dabei alle drei Bereichen gut zu bewältigen. Laut Selbstbericht werden diese Studierenden mit Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit unterstützt. Dazu zählen im Einzelnen folgende Punkte:

1. Die Lehre findet abgesehen von je einer Präsenzwoche im Semester an Donnerstagen und Freitagen statt.
2. Informationen über Termine für Lehrwochenenden, Präsenzwochen und Prüfungszeiten sollen rechtzeitig gegeben werden und ermöglichen somit Regelmäßigkeit und Planbarkeit. Die Planung des Semesters orientiert sich an den Ferienterminen in Sachsen, um für die Studierenden ein Familienleben zu gewährleisten.
3. Die Bearbeitungsdauer für außerhalb der Hochschule zu erstellende Prüfungsleistungen ist länger als bei Studierenden der Vollzeitstudienart. Für die Erstellung einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit gemäß Rahmenprüfungsordnung für berufsbegleitend Studierende 24 statt 20 Wochen.
4. Studierende der berufsbegleitenden Studienart reflektieren aus ihrem Arbeitsbereich heraus und können konkrete wissenschaftliche Problemlösungen diskutieren und ableiten. Damit erfolgt eine Würdigung der im Berufsleben erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen mit einem wissenschaftlichen Transfer auf Hochschulniveau.
5. Der gesamte studienbezogene Workload bleibt im berufsbegleitenden Studium im Vergleich zu der Vollzeitstudienart gleich. Die geringere Präsenzzeit von 13 auf 10 SWS wird durch eine höher veranschlagte Selbststudienzeit ausgeglichen.

In der berufsbegleitenden Studienart sind durchschnittlich 20 ECTS-Punkte pro Semester vorgesehen.

Aufgrund des Workloads im berufsbegleitenden Studium wird empfohlen, einer aktuellen Berufstätigkeit im Umfang von nicht mehr als 20 h/ Woche nachzugehen, um die Vereinbarkeit von Studium, Familie/Selbstfürsorge, Beruf sowie gesellschaftlichen Engagement zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge sind gut studierbar in Bezug auf sein besonderes Profil. Die studienorganisatorische Gestaltung des Studiums – insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Organisation sowie mit Blick auf die Einbindung von Praxispartnern – ist sehr gut geeignet, das angestrebte Studienprofil umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studienprogramme durch organisational-strukturelle Maßnahmen wie Einrichtung einer Studiengangskommission gewährleistet. Diese soll mit Aufnahme des Studienbetriebes gebildet werden und sich aus Studiengangleitung, Modulverantwortlichen, Studierenden, Qualitätsbeauftragten und Dekaninnen oder Dekan zusammensetzen. Darüber hinaus sollen der Studiengangskommission auch Partner der Fakultäten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft angehören.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen laut Selbstbericht aufgrund der strukturellen Verankerung eines Qualitätssicherungssystems an der FHD regelmäßig überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen kontinuierlich angepasst werden. Dazu gehören konkrete Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, wie z.B. die regelmäßige Durchführung eines Runden Tisches zur Hochschulentwicklung, eines Dies Academicus, die Durchführung von Honorardozentenkonferenzen sowie die individuelle fachliche und didaktische Weiterbildung der Lehrkräfte und der Einbezug von Kooperationspartnern und weiteren Stakeholdern.

In die Evaluation des Studienganges sollen der Hochschule zufolge neben den Studierenden auch die strategischen Partner und das Lehrpersonal einbezogen werden. Maßnahmen und Mechanismen zur kontinuierlichen und systematischen Qualitätssicherung sollen der Feststellung der Stimigkeits der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der formalen Parameter dienen und die Basis für die kontinuierliche methodisch-didaktische Überprüfung und Weiterentwicklung

des Studienprogrammes legen. Auf Basis von Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Gesprächen mit den Studierenden sollen außerdem mögliche Differenzen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Workloads, Prüfungsformen, Lehr- und Lernformen sowie Lehrinhalten in den Modulen erfasst werden, um zukünftig Anpassungen im Curriculum begründet vornehmen zu können. Dies betrifft z.B. die Art und den Umfang von Prüfungsleistungen ebenso wie den didaktischen Methodeneinsatz und auch die fachlich-inhaltlichen Ansätze im gesamten Studienprogramm.

Laut Selbstbericht findet die Weiterentwicklung der Studienprogramme unter Zuhilfenahme des Constructive-Alignment-Ansatzes statt. Im Rahmen dieses Ansatzes wird großer Wert auf die Definition von Learning Outcomes, d.h. konkreten, im Rahmen der Module und Lehrveranstaltungen erreichbaren bzw. zu erreichenden Lernzielen gelegt.

Die inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge spiegelt nach Angaben der Hochschule die Themen schwerpunkte der FHD auch im Bereichen Forschung wider. Im FHD-internen Forschungscluster „Digital Business & New Work, „Bildung, Lebensverläufe sowie Entrepreneurship“ werden Forschungsprojekte zur Geschäftsmodellentwicklung, neuen Leadership-Ansätzen, Vermarktungspotentialen, Führungskräfteentwicklung in der Sozialwirtschaft bearbeitet.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird nach Angaben der Hochschule in der Ausgestaltung des Studiengangs durch regelmäßige Teilnahme an und Organisation von Tagungen/Konferenzen sowie der Durchführung von Forschungsprojekten und den mit diesen Aktivitäten verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Austausch sichergestellt. Dies schließt Veröffentlichung in nationalen und internationalen Publikationsorganen ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil sie nicht nur durch Fachexperten geleitet werden, sondern auch durch weitere Stakeholders, die im Wesentlichen aus Vertretern der Wirtschaft der Metropolregion Dresden stammen. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums für anwendungsorientierte Studiengänge besonders günstig. Zudem deckt sich dieser Ansatz mit der Leitlinie der FHD.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch mehrere Gremien kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten. Die Einrichtung einer Studiengangskommission, die Durchführung von Honorardozentenkonferenzen im Zusammenhang mit dem Runden Tisch zur Hochschulentwicklung bewertet das Gutachtergremium als besonders gut.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch den Forschungsschwerpunkt Management sozialer Organisationen am Lehrstuhl für Sozialmanagement/ Sozialwirtschaft und die Forschungsschwerpunkte Digital Business Innovation sowie Digital Marketing am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre & Eventmanagement. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangleitungen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind für die Studierenden die direkten Ansprechpartnerinnen. Nach Angaben der Hochschule überführen sie den direkten Dialog, das Feedback der Studierenden unmittelbar in den Qualitätssicherungsprozess und sorgen für die Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen. Hierfür werden die Studierenden am Semesterende auch zu Gesprächen eingeladen. Der unmittelbare Austausch zwischen Dozierenden und den Studiengangleitungen hilft beim Identifizieren von Lerndefiziten, Motivationsproblemen oder Mängeln im Bereich der Ausstattung. Darüber hinaus steht den Studierenden ein Feedback-Kasten im Aufenthaltsraum zur anonymen Beschwerde-Meldung zur Verfügung. Letztere werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement sondiert und entsprechend Zuständigkeit und Dringlichkeit in den Prozess der stetigen Verbesserung in Studium und Lehre eingebracht

Die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung besteht aus Maßnahmen der internen Evaluation von Studium und Lehre sowie der externen Studiengangevaluation. Bei der Festlegung von Verfahren und Normen werden die landesrechtlichen Bestimmungen (siehe § 9 SächsHSFG) berücksichtigt. Die Evaluation von Studium und Lehre innerhalb der Studiengänge erfolgt auf Grundlage der EO. Das Qualitätsmanagementhandbuch beschreibt die erforderlichen Prozesse (Kapitel 7.1.3) und liefert die zu verwendenden Mess- und Bewertungsinstrumente (Kapitel 8 und 9).

Zuständig für die Evaluation sind gemäß §3 EO die Hochschulleitung, welche die zentralen Rahmenbedingungen schafft, die Dekanin oder der Dekan für die Initiierung und Durchführung der Evaluation und die Stabsstelle Qualitätsmanagement, die vom Rektorat beauftragt wird, Verfahrensempfehlungen und Prozessbeschreibungen sowie dazugehörige Instrumente für die verschiedenen Evaluationen zu erarbeiten sowie die Durchführung und Auswertung von Befragungen zu unterstützen.

Gemäß §§ 4-10 EO können insbesondere folgende Evaluationen durchgeführt werden:

- Studentische Evaluationen der Lehrveranstaltungen
- Studentische Evaluationen der Rahmenbedingungen
- Evaluationen des Lehrpersonals
- Evaluationen der Studienanfängerinnen und -anfänger
- Evaluationen der Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie der Studienwechslerinnen und -wechsler
- Absolventenevaluationen

Evaluationen der Lehrveranstaltung und der Rahmenbedingungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Die Evaluationen der Studienanfängerin erfolgen jährlich im ersten Studiensemester, die der Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie der Studienwechslerinnen und -wechsler werden anlassbezogen durchgeführt. Die Absolventinnen und Absolventen werden ihrerseits im ersten Jahr nach ihrem Studienabschluss sowie im dritten Jahr nach ihrem Studienabschluss evaluiert.

Alle Evaluationen sind anonym.

Die Ergebnisse werden schriftlich und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie werden in den Fakultätskonferenzen diskutiert und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden im Fakultätsbericht dokumentiert. Gemäß § 12 EO fließen die aggregierten Ergebnisse aller Evaluationsmaßnahmen in die Berichte der Hochschule und der Fakultäten ein.

Laut Selbstbericht werden den Lehrenden und den Modulverantwortlichen die Ergebnisse der einzelnen studentischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen übermittelt, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und ggf. ihre Lehrkonzeption prüfen können. Die Studiengangleitungen erhalten Daten für alle Module in den Studiengängen, um so die Entwicklung begleiten und ggf. Unterstützung leisten zu können. Auf Ebene von Dekanat und Hochschulleitung werden zusammengefasste Daten zu Studiengängen diskutiert sowie eine Zusammenfassung hochschulintern veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Neben den vielfältigen Evaluationen (Evaluationen der Lehrveranstaltungen, der Rahmenbedingungen, des Lehrpersonals, der Studienanfängerinnen und -anfänger, der Studienabbrecherinnen und

-abrecher sowie der Studienwechslerinnen und -wechsler sowie der Absolventinnen und Absolventen) begrüßt das Gutachtergremium insbesondere die offensichtliche Politik der „offenen Tür“ der FHD, welche den Studenten ermöglicht, jeder Zeit in Person, online und auch per Kurzmitteilungen Kontakt mit dem Lehrpersonal aufzunehmen. Dies wurde in den Gesprächen nicht nur vom Personal der FHD mehrfach betont, sondern auch durch die Studierenden eindeutig bestätigt.

Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung Aushänge informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht liegt zur Zeit der Anteil weiblicher Studierender an der FHD bei ca. 70 %. Innerhalb der Hochschulverwaltung ist der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen 80 %. Die Professorinnen weisen einen Anteil von ca. 40 %.

Bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit hat der Senat der FHD im Juni 2020 die Weiterentwicklung ihres Gleichstellungs- und Diversity-Konzeptes verabschiedet. Es beschreibt die Maßnahmen und Angebote der/des Gleichstellungs- und Diversity-Beauftragten im Zeitraum 2017-2019, liefert Daten und Fakten zur Gleichstellung und Diversity und schlägt zukünftige Ziele und Maßnahmen vor. In allen Berufungs- und Einstellungsverfahren ist nach Angaben der Hochschule die oder der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme eingebunden.

Als Schritt zu mehr Gleichberechtigung hat der Senat im November 2017 die Überarbeitung aller Ordnungen der FHD in die sprachliche Fassung mit dem * (Gender-Sternchen), welche möglicherweise bis dato diskriminierte Personengruppen mit anspricht, beschlossen. In Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten bemüht sich die Hochschule, ihre Studienangebote, die oft geschlechtertypisch besetzt sind, dem jeweils anderen Geschlecht anzubieten, z. B. beim Boys- und Girls-Day.

Die RPO enthält regelt zum Nachteilausgleich. Gemäß § 11 (7-8) kann wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung die Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschusses die

Erbringung einer Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form und gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit erfolgen. Dies gilt ebenso für Mutterschutzfristen und Elternzeit.

Der neue Campus ist laut Selbstbericht für Rollstuhlnutzerinnen und Nutzer geeignet. Jede Etage ist schwellenfrei, alle Gänge und Türen haben die erforderliche Breite laut DIN 18040. Die oberen Stockwerke sind mit Aufzügen (nicht feuergesichert) erreichbar. Alle Etagen sind farblich gekennzeichnet. Es existieren zwei rollstuhlgeeignete Toiletten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Studiengänge ausreichend umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an. Die Lehrenden wussten über die Möglichkeiten des Chancenausgleichs von Studierenden mit Behinderung/chronischen Erkrankungen. Es gibt eine Gleichstellungsbeauftragte, die sich in den ersten Wochen bei den Erstsemestriegen vorstellt, was besonders hervorzuheben ist. Zudem wird an der Barrierefreiheit der Website, auf der die neuen Masterstudiengänge beworben werden, aktuell gearbeitet. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch bei Bewerbungsverfahren eingebunden. Durch das interne Wiki haben die Studierenden die Möglichkeit, relevante Unterlagen schnell zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begehung im virtuellen Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Norbert Drees**, Fachhochschule Erfurt, Professor für ABWL insb. Marketingmanagement und Kommunikation
- **Professor Dr. Dietmar Brodel**, Fachhochschule Kärnten, Studienbereichsleiter Wirtschaft & Management
- **Prof. Dr. Matthias Buntrock**, FOM Neuss, Professor für Gesundheits- und Sozialmanagement

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Veronika Strittmatter-Haubold**, Dr. Veronika Strittmatter-Haubold beratung + coaching

c) Vertreter der Studierenden

- **Thomas Knoch**, Fachhochschule Kärnten, Soziale Arbeit - Entwickeln und Gestalten (M.A.)

IV Datenblatt

Es liegen noch keine Daten vor, da beide Studiengänge noch nicht angelaufen sind.



1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dekan der Fakultät BW, Dekanin der Fakultät ASW, Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung (Rektor, Prorektor für Studium und Lehre, Prorektor für Forschung, Innovation und Transfer, Kanzlerin), Studierenden und Absolventen.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde online durchgeführt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)